

Was tun bei einem Behandlungsfehlervorwurf?

Wie vermeide ich Schlimmeres? Wege aus der Krise!

Einführung

Keiner ist gerne der Situation ausgesetzt, in der ihm ein Fehler vorgeworfen wird. Ob dieser Fehler nun tatsächlich vorliegt oder nicht. Ob er beweisbar ist oder nicht.

Bedingt durch verschiedene - das Berufsbild des ZahnArztes prägende - Umstände wird es in Zukunft kaum einem Behandler mehr möglich sein, einem Behandlungsfehlervorwurf zu entgehen.

Vermeiden kann man Vorwürfe kaum. Selbst ein nicht angreifbares Verhalten des Behandlers vermag einen Angriff nicht zu verhindern. Das liegt nicht zuletzt in den Ursachen für Behandlungsfehlervorwürfe.

Ursachen für Behandlungsfehlervorwürfe

- Vorliegen eines Behandlungsfehlers
- nicht zu spezifizierende Unzufriedenheit des Patienten
- nicht zahlen wollen/können des Patienten
- patientenfreundliche Berichterstattung in den Medien
- Aussicht auf Schmerzensgeld
- Einschaltung eines aggressiven Patientenanwalts
- PKV behauptet Fehler und schaltet Anwalt ein (neues VVG)

Die Ursachen sind vielfältig. Oft wird eine Kumulation vorliegen. In den letzten Jahren ist eine nicht abbreißende Zunahme an Verfahren gegen ZahnÄrzte zu beobachten.

Die Verfahren spielen sich größtenteils vor den Zivilgerichten - nicht vor den Strafgerichten - ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Schmerzensgeld in der Regel von den Zivilgerichten zugesprochen wird.

Ein Schmerzensgeld wird einem geschädigten Patienten zurecht zugestanden. Zielt der Patient ohne Vorliegen eines Fehlers auf ein Schmerzensgeld ab, muss diese Forderung auf das Schärfste zurückgewiesen werden.

Nicht nur Patienten sind heute deutlich klagefreudiger als früher; sie erhalten zudem diverse Hilfe und sogar Ansporn von außen.

Die Zahl der Patientenanwälte steigt. Je höher der Patientenanwalt die Forderung gegenüber dem ZahnArzt ansetzt, desto mehr verdient er daran. So einfach ist das und das sollte man ruhig wissen.

PKVen können auf Grundlage des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Patienten über die Behandlung und etwaige Fehler beraten. Darüber hinaus können sie gleich einer Rechtsschutzversicherung dem Patienten einen Rechtsanwalt finanzieren.

Dies und die Aussicht auf ein Schmerzensgeld ebnen den Weg in ein Streitiges Verfahren. Aggressive Patientenanwälte und involvierte PKVen können Patienten einer streitigen Auseinandersetzung mit dem ZahnArzt näher bringen.

Summa summarum heißt das nichts anderes, als dass eine Vilezahl von Verfahren ohne tatsächlichen Haftungsgrund des ZahnArztes initiiert werden. Daneben gibt es natürlich stets die Fälle, in denen berechtigte Vorwürfe erhoben werden. Und dann ist der Patient optimal aufgestellt, sein Forderungen durchzusetzen.

Wann wird es wirklich Ernst?

Arten von eine Haftung auslösenden Fehlern bei der Behandlung

- ⇒ Behandlungsfehler
- ⇒ Aufklärungsfehler

Ein klassischer Behandlungsfehler liegt vor, wenn die Sorgfaltspflicht des ZahnArztes schuldhaft verletzt wird und/oder der ZahnArzt die anerkannten Standards der ZahnMedizin ohne rechtfertigenden Grund verlässt.

Als Behandlungsfehler wird auch eine fehlerhafte oder unterlassene sogenannte Sicherungsaufklärung gewertet. Zur Sicherungsaufklärung zählt zum Beispiel die Hinweispflicht des ZahnArztes gegenüber dem Patienten, wie dieser sich vor, während und nach der Behandlung zu verhalten hat.

Eine fehlerhafte Behandlung ist ebenso eine Körperverletzung wie eine Behandlung ohne eine ordnungsgemäße Aufklärung.

Zu den Aufklärungspflichten gehören beispielsweise die Rechtzeitigkeit der Aufklärung, die Aufklärung über Risiken, Verlauf und Kosten der Behandlung (wirtschaftliche Aufklärung).

Achtung! Zur wirtschaftlichen Aufklärung gehören die Angaben über die voraussichtlichen Kosten und der Hinweis, dass die kostenerstattende Stelle gegebenenfalls nicht sämtliche Kosten übernehmen wird. *Nicht* zur wirtschaftlichen Aufklärungspflicht gehört es, Tarife von PKVen oder Beihilferichtlinien einzusehen und zu werten. Eine Beratung an dieser Stelle würde einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz bedeuten. Rechnet der Zahnarzt womöglich noch aus, was der Patient nach dem Tarif oder den Beihilferichtlinien nicht erhalten wird, haftet er finanziell für die Differenz – so die aktuelle Rechtsprechung.

Beispiel: Zahnarzt berechnet von der PKV nicht übernommenen Betrag in Höhe von 2.000,- Euro bei Behandlungskosten in Höhe von insgesamt 10.000,- Euro. Tatsächlich zahlt die PKV schließlich 3.000,- Euro nicht. Zahnarzt haftet für Differenz in Höhe von 1.000,- Euro.

Vor einer „Prüfung“ der Kostenerstattungspflicht ist ausdrücklich zu warnen!

Der entscheidende Unterschied zwischen einem Behandlungs- und einem Aufklärungsfehler ist die Verteilung der Beweislast. Den Behandlungsfehler (auch Sicherungsaufklärung) muss der Patient beweisen - die richtige Aufklärung muss der Zahnarzt beweisen.

Ein grober Behandlungsfehler sowie eine unvollständige Dokumentation führen zu einer Beweiserleichterung zu Gunsten des Patienten bis hin zur Beweislastumkehr. Im Falle eines groben Behandlungsfehlers muss dann der Zahnarzt beweisen, dass er nicht fehlerhaft gehandelt hat.

Maßnahmen bei Behandlungsfehlervorwurf

Achtung! Zunächst muss unverzüglich der Haftpflichtversicherer benachrichtigt werden. Wird dies unterlassen, droht der Verlust des Versicherungsschutzes.

§ 5 Abs. 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sieht vor: „Jeder Versicherungsfall ist dem

Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.“

Je nach Haftpflichtversicherung werden die außergerichtlichen Verhandlungen von dort aus übernommen oder einem spezialisierten Rechtsanwalt übertragen. Gerichtsverfahren werden ausschließlich über Rechtsanwälte geführt. Die Haftpflichtversicherung hat das letzte Wort über die Auswahl des Rechtsanwaltes. Es steht dem ZahnArzt aber grundsätzlich frei, einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu benennen. Hier ist dann nur darauf zu achten, dass die Zustimmung der Haftpflichtversicherung eingeholt wird und gegebenenfalls massiv eingefordert wird, sofern der durch den ZahnArzt gewählte Anwalt eine entsprechende Spezialisierung besitzt.

Verhandlungen mit einem Rechtsanwalt an der Haftpflichtversicherung vorbei sind im Zweifel nur mit zusätzlichen Kosten und Ärger verbunden. Genau für diesen Fall ist die Haftpflichtversicherung schließlich da. Nicht ohne Grund wird regelmäßig seitens des Patienten mit der Zahlungsforderung zeitgleich die Bekanntgabe bzw. Benachrichtigung der Haftpflichtversicherung verlangt. Eine dies nicht beachtende Beratung eines Anwalts ist unseriös und hilft allenfalls seinem eigenen Geldbeutel.

Achtung! Vor eigenständigen Verhandlungen an der Haftpflichtversicherung vorbei ist ausdrücklich zu warnen. Im schlimmsten Fall geht der Versicherungsschutz verloren. Die ZahnArzt-Abteilungen der Haftpflichtversicherungen sind auf diese Fälle spezialisiert und sind aus eigenem Interesse darauf bedacht, eine sinnvolle Lösung zu finden. Das A und O ist eine vertrauensvolle Kooperation zwischen ZahnArzt, Rechtsanwalt und Haftpflichtversicherung.

Häufig unbekannt ist die Tatsache, dass die Haftpflichtversicherung nicht für Fehler bei der Prothetik aufkommt (sog. Erfüllungsschaden). Bei prothetischen Fehlern kommt die Haftpflichtversicherung regelmäßig nur für das Schmerzensgeld auf. Die exakte Grenzziehung zwischen Prothetik und „Nicht-Prothetik“ fällt hier oft schwer und entscheidet sich letztlich am Einzelfall. Man sollte sich aber dieser Lücke im Versicherungsschutz bewusst sein. Zumal gerade im Bereich der Prothetik die Patienten potentiell eine Unzufriedenheit entwickeln.

Vermeidung von Streitigkeiten

Insbesondere vor dem Hintergrund der vielfältigen Ursachen für eine von dem Patienten gesuchte Streitige Auseinandersetzung ist es denkbar schwierig, im Vorfeld eine solche gezielt zu vermeiden.

Die Erfahrungen zeigen, dass zwei Faktoren häufig auftreten und erfreulicherweise von dem Zahnarzt beherrschbar sind.

Auswahl des Patienten

Zahnärzte schildern häufig, dass der später einen Behandlungsfehler behauptende Patient von Anfang an auffällig, schwierig und zeitraubend war. Hier sollte man auf sein Gefühl achten und die Notbremse ziehen oder zumindest entsprechend vorsorgen.

Entweder man behandelt diesen Patienten nicht. Außer in Notfällen und bei Schmerzen ist kein Zahnarzt verpflichtet, einen Privatpatienten zu behandeln. Auch gegen gesetzlich Versicherte gibt es anerkannte Ablehnungsgründe. Der Behandlungsvertrag ist ein im BGB geregelter Dienstvertrag und es gilt die allgemeine Vertragsfreiheit. Der Zahnarzt kann und sollte die Behandlung gegebenenfalls ablehnen.

Sich selber treu bleiben

Bei Streitig ausgetragenen Behandlungsfehlervorwürfen ist oft zu beobachten, dass sich der Zahnarzt von dem Patienten aus „Geschmacksgründen“ des Patienten oder aus finanziellen Gründen von dem Patienten hat von seinem eigenen Weg abbringen lassen. Aus falsch verstandenem und gut gemeintem Entgegenkommen werden Grauzonen der eigentlich von dem Behandler vertretenen Standards verlassen und späteren Vorwürfen des Patienten Tor und Tür geöffnet. Der Patient erinnert sich später mit Sicherheit nicht mehr an seine ursprünglichen Forderungen nach genau dieser schließlich durchgeführten Versorgung und stellt - anwaltlich vertreten - nur noch auf den vermeintlichen Fehler des Zahnarztes ab.

Dokumentation

Die Dokumentation spielt eine tragender Rolle. Dies gilt vorbeugend genauso wie im Rahmen einer effektiven Prozessführung.

Wie bereits ausgeführt zieht eine lückenhafte Dokumentation eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Patienten bis hin zu einer Beweislastumkehr nach sich. Umkehr der Beweislast heißt, der Zahnarzt muss die Fehlerfreiheit seiner Behandlung nachweisen. Und eben dazu

würde er die Dokumentation benötigen. Ein Teufelskreis, aus dem im Zweifel am ehesten Mitarbeiter über eine Zeugenaussage heraushelfen können. Die müssen sich erinnern. Notfalls eben auch ohne vollständige Dokumentation. Wie gesagt ein Teufelskreis.

Im Zusammenhang mit oben stehendem - nämlich den sich von vornherein als schwierig zeigenden Patienten - muss gerade in diesen Fällen eine verstärkte Dokumentation erfolgen. Besonderen Stellenwert erhält hier die dokumentierte Aufklärung.

Herausgabe der Behandlungsunterlagen

Der Patient hat einen Anspruch auf die Herausgabe von Behandlungsunterlagen. Allerdings nur auf Kopien und gegen Vorleistung bezüglich der Kopierkosten.

Dem Patienten sollten niemals Originale herausgegeben werden. Die Behandlungsunterlagen stehen im Eigentum des ZahnArztes.

Werden dem Patienten Originale übergeben, kann dies bei Verlust zu Beweisschwierigkeiten auf Seiten der ZahnArztes führen. Ein unangenehmer Umstand, der vermeidbar ist.

Achtung! Es ist weder rechtens noch macht es Sinn, sich der Herausgabepflicht zu verweigern.

Zwar ist nach Einschalten eines Patientenanwaltes meist der erste Schritt, dass die Behandlungsunterlagen von diesem angefordert werden. Das weitere Tätigwerden des Patientenanwaltes kann man aber nicht durch eine Verweigerung der Herausgabe aufhalten. Ganz im Gegenteil! Eine Weigerung ist verdächtig und rückt den ZahnArzt unnötig ins Unrecht.

Eingestehen von Fehlern

Nach dem neuen VVG ist es nunmehr möglich, einen unterlaufenen Fehler einzugestehen. Zuvor waren die versicherungsvertraglichen Regelung so, dass bei einem „Anerkenntnis“ dem ZahnArzt der Versicherungsschutz entzogen werden konnte.

Dies ist nun durch § 105 VVG geändert: „Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn ohne

seine Einwilligung der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt oder dessen Anspruch anerkennt, ist unwirksam.“

Dennoch sollte nach wie vor vorsichtig mit Zugeständnissen umgegangen werden, um sich nicht davon einholen zu lassen. Es geht bei den Verhandlungen im Falle eines Fehlers bei der Behandlung um einen Vergleich, bei dem man sich irgendwo in der Mitte treffen sollte. Vor diesem Hintergrund ist es taktisch unklug, gleich seine ganze Angriffsfläche offen zu legen.

Zunächst reicht es vollkommen aus, Gesprächsbereitschaft zu signalisieren und Verständnis zu zeigen.

Zugehen auf den Patienten

Patientenanwälte bekommen oft zu hören, der Patient würde nur wissen wollen, ob die Behandlung in Ordnung war oder nicht. Genauso beobachten sie nicht selten, dass der erhoffte Geldsegen verteilt wird, bevor er da ist. Dies betrifft die Seite des Schmerzensgeldes.

Ohne dies zu werten geht es ab einem gewissen Punkt auf Seiten des Patienten überwiegend ausschließlich um Geld. Dessen sollte man sich bewußt sein und die Auseinandersetzung auf einer sachlichen und emotionsfreien Basis belassen. Es geht um eine Verhandlung um Geld. Ein Patient, der lediglich eine Nachbesserung oder Aufklärung wünscht verlangt nicht nach einem Schmerzensgeld.

Die Bedürfnis des ZahnArztes, das Gespräch mit dem Patienten zu suchen, ist nachvollziehbar. Ob es zu einer Entschärfung der Situation führen kann, ist unklar.

Eine vermittelnde Lösung ist es, wenn sich ZahnArzt und Patient gemeinsam auf eine objektive Begutachtung verständigen können mit dem Ziel, das Ergebnis dieser Begutachtung zu akzeptieren. Hält man sich vor Augen, dass auch Gutachter Fehler machen können, kann dies eine durchaus gefährliche Alternative sein.

Zu beachten ist ferner: Spätestens wenn ein Anwalt auf Patientenseite eingeschaltet wird, ist das ZahnArzt-Patientenverhältnis durchbrochen. Die wenigstens Patientenanwälte suchen eine vermittelnde Lösung, sondern versuchen möglichst viel für ihre Mandanten herauszuhandeln. Dies liegt in der Natur der Sache.

Zwar vergleichen sich Rechtsanwälte aus gebührenrechtlichen Gründen in jedem Stadium der Auseinandersetzung gerne. Angriffs- ebenso wie Verhandlungspunkt ist dabei stets eine eher hoch als niedrig angesetzte finanzielle Forderung.

Nachbesserungsrecht

Das Spiegelbild einer Gesprächsbereitschaft auf beiden Seiten ist der Umgang mit dem Nachbesserungsrecht des ZahnArztes.

Entgegen früherer Rechtsprechung steht dem ZahnArzt regelmäßig - soweit keine völlige Unbrauchbarkeit der Behandlung vorliegt - ein Nachbesserungsrecht zu. Dieses wird seitens der Patientenvertreter mit dem Hinweis auf ein angeblich zerstörtes Vertrauensverhältnis oftmals verneint. Zu Unrecht. Für die Annahme eines zerstörten Vertrauensverhältnisses müssen dem ZahnArzt gravierende und berechnete Verhaltensfehler vorwerfbar sein. Erst bei einer tatsächlichen Unzumutbarkeit entfällt das Nachbesserungsrecht des ZahnArztes.

Nach Einschaltung eines Patientenanwaltes wird oft sozusagen rein vorsorglich geschrieben, eine Nachbesserung durch den ZahnArzt würde nicht akzeptiert werden (müssen).

In einem solchen nicht seltenen Fall ist meist ein Weg zurück zu einer Lösung zwischen Patient und ZahnArzt verbaut.

Eine sinnvolle und streitschlichtende Nachbesserung durch den Behandler dürfte erfahrungsgemäß nur in einem Vorstadium und in Einverständnis zwischen ZahnArzt und Patient Erfolg und eine einvernehmliche Lösung versprechen.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist das Nachbesserungsrecht ein eher strategisches Recht, welches den Zahlungsforderungen des Patienten entgegengesetzt werden muss. Bereits rein systematisch gilt: Die Verweigerung des dem ZahnArzt zustehenden Nachbesserungsrechts erschwert die Rechtsposition des Patienten.

Achtung! Im Falle eines wegen eines Fehlers vollständigen Unbrauchbarkeit einer Behandlung entfällt das Nachbesserungsrecht.

Honorarforderung

Im Falle einer völligen Unbrauchbarkeit verfällt der Honoraranspruch des ZahnArztes.

Das bedeutet: Der Patient muss den fehlerhaften Teil der Behandlung nicht bezahlen. Hat der Patient schon gezahlt, muss der ZahnArzt das betreffende Honorar zurück zahlen. Gegebenenfalls ist zu berücksichtigen, dass der Patient von einem Kostenerstatter bereits Ausgleichszahlungen erhalten hat. In diesem Fall muss der Patient die Zahlung selbstverständlich dorthin weiterleiten.

Kosten für Nachbehandlung

Ist die Behandlung fehlerhaft und unbrauchbar, kann der ZahnArzt verpflichtet werden, für die hierdurch notwendig gewordenen Kosten für eine Nachbehandlung aufzukommen.

Hier gilt: Entweder entfällt der Honoraranspruch des ZahnArztes oder er kommt für die Nachbehandlungskosten auf. Beides geht nicht und schließt sich gegenseitig aus. Der Patient hat keinen Anspruch auf eine kostenlose Versorgung.

Achtung! Patientenanwälte fordern immer wieder die Verpflichtung des ZahnArztes zum Ersatz zukünftig durch eine Nachbehandlung notwendig werdender Kosten. Auf einen Ausgleich erst zukünftig möglicherweise entstehenden Kosten hat der Patient keinen Anspruch. Er kann ausschließlich für bereits entstandene Kosten Ersatz verlangen. Nicht für zukünftige und noch ungewisse Kosten.

Die Rechtsprechung fordert, dass dem Patienten die Kosten bereits entstanden sein müssen. Es soll verhindert werden, dass sich der Patient durch die Ausgleichszahlung des ZahnArztes bereichert und möglicherweise die Behandlung nach Erhalt der Zahlung gar nicht durchführen lässt.

Ein Klageantrag des Patienten, nach welchem der ZahnArzt verurteilt werden soll, die Kosten für die Nachbehandlung gemäß eines konkreten HKPs zu übernehmen, kann nach der Rechtsprechung nicht durchgehen. Der Patient hat keinen Anspruch auf eine Vorauszahlung.

Festgestellt werden kann lediglich - durch Urteil oder Vergleich -, dass der ZahnArzt grundsätzlich wegen eines festgestellten Behandlungsfehlers verpflichtet ist, die Kosten für die hierdurch notwendige Folgebehandlung zu übernehmen.

Vergleich

Ein Vergleich mit dem Patienten ist in jedem Stadium bis hin zu einem rechtskräftigen Urteil möglich.

Achtung! Der Vergleich sollte immer abschließend geschlossen werden und unbedingt weitere Ansprüche des Patienten auf Grund sich erst in der Zukunft ergebenden oder erkennbaren Schäden des Patienten ausschließen.

Ein Vergleich muss schriftlich und sollte nur mit anwaltlicher Beratung (und Formulierung) vereinbart werden.

Gutachterkommission

Wer den gerichtlichen Weg nicht einschlagen möchte, kann sich auch an eine Gutachterkommission wenden.

Hierbei ist zu beachten, dass Verfahren vor der Gutachterkommission regelmäßig die Verjährung zu Gunsten des Patienten verlängern, da die Fristen für die Dauer der Verfahrens ausgesetzt werden.

Das Ergebnis eines Verfahrens vor einer Gutachterkommission ist nicht vollstreckbar. Dies ist ein entscheidender Unterschied zu einem gerichtlichen Urteil.

Ein mit dem Ergebnis unzufriedener Patient wird möglicherweise auch nach der Durchführung eines Verfahrens vor der Gutachterkommission klagen. Hieran kann er nicht gehindert werden. Im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren ist nach der Gutachterkommission noch immer nicht unbedingt Schluss.

Erfahrungsgemäß bevorzugen Patienten den Klageweg. Die Vorurteile gegenüber der Beurteilung durch einen Kollegen sind auch heute noch zu groß und oftmals herrscht die Annahme vor „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus!“.

Ablauf Gerichtsverfahren

Klageschrift

Klageerwiderung
Beweisaufnahme
in der Regel durch Einholung Sachverständigengutachtens
Mündliche Verhandlung
Urteil

Mittlerweile verfügen Gerichte immer häufiger über spezialisierte
Arzthaftungskammern. Gelegentlich sogar über gesonderte
Zahnarzthaftungskammern. Hier ist man erkennbar um Sachverstand
bemüht. Unkundige Richter hingegen versuchen gelegentlich den
Parteien einen Vergleich näher zu bringen.

So oder so ist es immer hilfreich, den Sachverhalt laienverständlich
darzustellen. Das Verständnis für den Sachverhalt hilft bei der
Rechtsfindung.

Selbständiges Beweisverfahren

Das selbständige Beweisverfahren ist unter ZahnÄrzten weitgehend
unbekannt und wird in seiner Bedeutung regelmäßig unterschätzt.

An und für sich ist die Durchführung eines selbständigen
Beweisverfahrens ZahnArzthaftungssachen fremd. Insoweit ist die
Anwendung auf ZahnArzthaftungssachen umstritten und zumindest
eingeschränkt.

Das selbständige Beweisverfahren soll den Ist-Zustand des Patienten
festhalten. Notwendig kann dies werden, wenn der Patient sich in eine
weitere Behandlung begebenen möchte oder muss und seine
Beweissituation sichern möchte.

Festgestellt werden kann über das selbständige Beweisverfahren
ausschließlich der Ist-Zustand. Fragen wie nach einer korrekten
Aufklärung können hierüber nicht geklärt werden. Dahingehende Anträge
sind unzulässig, was aber von vielen Patientenanwälten nicht gewußt
oder nicht beachtet wird.

Achtung! Das selbständige Beweisverfahren ist zwar „nur“ eine Art
Vorverfahren, hat aber ganz entscheidende Bedeutung für den Verlauf
des sich regelmäßig anschließenden Hauptverfahrens. Das Gutachten
wird in das Hauptsacheverfahren übernommen. Es muss also bereits im
selbständigen Beweisverfahren unbedingt Einfluss auf den Inhalt und
Verlauf genommen werden.

Das selbständige Beweisverfahren muss konkrete Fragen beantworten. Unzulässig sind Ausforschungsfragen, die letztlich nur einem zahnmedizinisch nicht versierten Patientenanwalt die Klage substantiiert machen sollen. Anders ausgedrückt: Der Sachverständige darf nicht dazu missbraucht werden, einen nur vermuteten Behandlungsfehlervorwurf erst definieren und benennen zu können.

Entscheidend bei einem selbständigen Beweisverfahren ist es, die unzulässigen Fragen aus dem Antrag des Patienten durch Beschluss des Gerichts entfernen zu lassen. Ebenso wichtig ist es, seitens des ZahnArztes Gegenfragen einzubringen. Diese sollen darauf abzielen, die im Raum stehenden Vorwürfe zu entkräften oder zu relativieren.

Die Auswahl des Sachverständigen ist von absolut entscheidender Bedeutung. Dies bereits im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens. In der Regel wird im Hauptsacheverfahren kein neuer Sachverständiger bestellt. Hat man nur den einen, muss dieser fachlich geeignet sein.

Bedeutung Sachverständigengutachten

Das Gericht zieht einen Sachverständigen hinzu, wenn es nicht aus eigener Sachkunde heraus den Sachverhalt beurteilen kann. Im Zweifel wird es der Aussage der Sachverständigen also folgen.

Akzeptanz des Sachverständigen

Das Gericht benennt - meist mit einer Frist zur Stellungnahme - einen Sachverständigen. Hierauf sollte man zwingend reagieren und einen ungeeigneten Sachverständigen ausdrücklich und begründet ablehnen.

Ablehnungsgründe sind zum einen eine unzureichende fachliche Kompetenz des Sachverständigen oder zum anderen die Tatsache, dass der vorgeschlagene Sachverständige in einem beruflichen Konkurrenzverhältnis zu dem verklagten ZahnArzt steht.

Obergutachten

Fällt ein Sachverständigengutachten so aus, dass es fachlich nicht akzeptiert werden kann und auch ergänzende Stellungnahmen keine Abhilfe geschafft haben, muss ein Obergutachten beantragt werden.

Die Rechtsprechung ist mit der Veranlassung von Obergutachten äußerst zurückhaltend. Prozessrechtlich allerdings sollte das Gericht im Falle von zwei sich widersprechenden Gutachten ein Obergutachten zur Aufklärung der gegensätzlichen sachverständigen Aussagen einholen.

Es kann also ratsam sein, ein privates Gutachten in Auftrag zu geben, welches in einem Gerichtsverfahren durchaus Anlass geben kann, einen Obergutachter zu fragen.

Fazit

Wird der Vorwurf eines Behandlungsfehlers erhoben, muss dies von dem ZahnArzt sehr ernst genommen werden.

Dringend zu beachten sind alle Maßnahmen, die rechtserhaltend oder rechtssichernd sind.

Wichtig ist es, die Thematik trotz eigener Betroffenheit sachlich zu behandeln. Dies gilt auch gegenüber dem Patienten.

Wendet sich der Patient unmittelbar an den ZahnArzt und äußert erste Zweifel, sollte darauf eingegangen werden und eine Aufklärung herbeigeführt werden. Oftmals beginnen Streitige Auseinandersetzungen auch mit Missverständnissen oder Unzufriedenheiten, die nicht auf ein fehlerhaftes Verhalten des ZahnArztes zurück zu führen sind.

Wenn sich alle Beteiligten - und das sind ausschließlich ZahnArzt und Patient - auf den Kern, nämlich das Arzt-Patientenverhältnis besinnen, können Unstimmigkeiten bereits im Keim erstickt werden. Der Patient will nicht nur, sondern er muss unbedingt ernst genommen werden. Und dies nicht erst, wenn er sich für den Weg zu einem Anwalt entschieden hat. Dann ist es für vieles ohnehin zu spät.

Dr. Susanna Zentai
Justitiarin des BDO